



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Umwelt und Natur
technischer Umweltschutz

22.1-171/4-119 Ru B.25.10 Aktenzeichen

Herr Ruch Sachbearbeiter

08321 612 - 1418 Tel. Durchwahl

08321 612 - 6767 Fax

S 2.23 A Zimmer

volker.ruch@lra-oa.bayern.de E-Mail

Einschreiben

Firma

Föll Rohstoffhandel GmbH

z.H. des Geschäftsführers Herrn Hornfischer

Webereistraße 37

87471 Durach

Sonthofen, 21.10.2025

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach

Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang

Antrag auf Verlängerung der Genehmigung nach § 18 Abs.3 BImSchG vom 23.07.2024

Anlage

Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Die mit Bescheid vom 19.08.2021, 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes, geändert durch die 1. Tektur vom 15.06.2023, 22.1-171/4-119/4 Ru B.23.06 und die 2. Tektur vom 17.06.2024, 22.1-171/4-119/5 Ru B.24.06 wird bis zum **31.12.2027** verlängert. Die Auflage IV Nr. 7.4 des Bescheides vom 19.08.2021, 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08 erhält daher folgende neue Fassung:

- 7.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls nicht bis zum **31.12.2027** mit der Errichtung der Anlage nach den Maßgaben der Genehmigung vom 19.08.2021, Az. 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08 begonnen worden ist.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.



II.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.000,-- € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,50 €.

Gründe:

I.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betreibt in der Webereistraße 37, 87471 Durach auf den Flurnummern 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und den Flurnummern 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang seit Jahrzehnten einen Schrottplatz mit Schrottschere, eine Altautobehandlung und ein Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfälle. Der Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH wurde als sogenannte Altanlage gemäß § 67 Abs.2 BImSchG am 08.01.1973 ordnungsgemäß angezeigt. Zuletzt wurde mit Bescheid vom 19.08.2021 die sogenannte Standortverbesserung und mit Bescheiden vom 15.06.2023 und 17.06.2024 eine Tektur der Standortverbesserung (Waschplatz) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Genehmigung vom 19.08.2021 regelt in Auflage IV Nr. 7.4, dass die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlischt, „falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.“

Mit Schreiben der Kanzlei Pauly Rechtsanwälte vom 23.07.2024 wurde die Verlängerung der genannten Frist um drei Jahre nach § 18 Abs.3 BImSchG beantragt. Für die beantragte Fristverlängerung werden insbesondere unternehmerische Gesichtspunkte geltend gemacht.

Mit E-Mail vom 24.07.2024 wurde ergänzend vorgetragen, dass der Formulierung der Auflage IV Nr. 7.4 nicht eindeutig entnommen werden kann, dass für den Fortbestand des Genehmigungsbescheides auch eine Teilinbetriebnahme bzw. eine Teilausführung der beantragten Änderung ausreichend ist. Ohne entsprechende Gewährung einer Fristverlängerung bestehe jedoch die Gefahr, dass § 18 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG einschlägig sein könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit werde daher am Verlängerungsantrag festgehalten.

Mit nachträglicher Anordnung vom 27.11.2023, 22.1-171/4-119 Ru B. 23.11 war die bestehende Genehmigung für den Betrieb des Schrottplatzes Durach unter anderem im Hinblick auf die TA Luft 2021 ergänzt worden. Gegen die nachträgliche Anordnung wurde Klage vor dem VG Augsburg erhoben. In der Anhörung zur geplanten Verlängerung mit Schreiben vom 30.07.2024 war daher noch eine Verbindung der Verlängerung mit Nebenbestimmungen vorgesehen.

Die Verlängerung der Genehmigung wurde letztlich bis zur Entscheidung des Gerichtes aufgeschoben. Nach dem am 30.06.2025 vor dem VG Augsburg geschlossenen Vergleich sind die in der Anordnung vom 27.11.2023 getroffenen Nebenbestimmungen bestandskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 30.07.2025 wurde die Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH zur geplanten Verlängerung der Genehmigung bis zum 31.12.2027 und der klarstellenden Änderung der Auflage IV Nr. 7.4 des Bescheides vom 19.08.2021 erneut angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.09.2025 gegeben. Die geplante Änderung wurde im Wortlaut mitgeteilt.

Mit E-Mail von Herrn Dr. Hamacher, Kanzlei Dr. Pauly Rechtsanwälte, Köln vom 14.10.2025 wurde mitgeteilt, dass gegen die Verlängerung der Genehmigung im ausgewiesenen Rahmen keine Bedenken bestehen.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BaylmschG–, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG–). Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22.01.2020 das Landratsamt Oberallgäu nach Art 3. Abs.2 BayVwVfG als allein zuständige Behörde bestimmt, da die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowohl auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu als auch der kreisfreien Stadt Kempten liegt.
2. Die unter der Nr. I des Tenors dieses Bescheides erlassene Verlängerung stützt sich auf § 18 Abs.3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach kann die zuständige Behörde die Fristen nach § 18 Abs.1 BImSchG aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Bei dem von der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betriebenen Schrottplatz Durach handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Bescheid vom 19.08.2021 und Tektoren vom 15.06.2023 und 17.06.2024 erteilt.

Von der mit Bescheid vom 19.08.2021 genehmigten „Standortverbesserung“ wurde inzwischen Gebrauch gemacht, auch wenn noch nicht alle genehmigten Änderungen umgesetzt und in Betrieb genommen wurden . Es ist daher nicht sicher, ob die bestehende Genehmigung tatsächlich erlöschen würde (vgl. Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, 230. Aktualisierung – Stand März 2024, Rd.Nr. 33 zu § 18 BImSchG). Der Formulierung der Auflage IV Nr. 7.4 kann jedoch nicht eindeutig entnommen werden, ob für den Fortbestand des Genehmigungsbescheides auch eine Teilinbetriebnahme bzw. eine Teilausführung der beantragten Änderung ausreicht. Eine entsprechende Rechtsunsicherheit beim Betrieb einer immissionschutzrechtlich genehmigten Anlage und der Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes ist dem Betreiber jedoch nicht zuzumuten.

Es liegt somit erkennbar ein wichtiger Grund für die beantragte Verlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG vor. Durch die Verlängerung der Genehmigung wird der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet. Die Genehmigung entspricht durch die insoweit inzwischen rechtskräftige nachträgliche Anordnung vom 27.11.2023 auch dem Stand der Technik.

Nach dem am 30.06.2025 vor dem VG Augsburg geschlossenen Vergleich ist der Abschluß der Lärmschutzmaßnahmen vom Betreiber bis zum Jahresende 2027 zugesagt. Entsprechend wurde die Verlängerung der Genehmigung bis zum **31.12.2027**, also der vollständigen Umsetzung des „Standortverbesserungskonzeptes“ erteilt. Zudem wurde die auslegungsbedürftige Formulierung der Auflage III Nr. 7.4 zur Klarstellung neu gefasst.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.10 des Kostenverzeichnisses - KVz zum Kostengesetz –KVz-. Danach beträgt die Gebühr zwischen 10 und 50 % der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 150,-- €. Die Gebühr für die Genehmigung vom 19.08.2021 betrug 29.938,-- €. Für die vorliegende Verlängerung wird eine Gebühr im Bereich des unteren Rahmens in Höhe von 3.000,-- € für angemessen und ausreichend erachtet.

An Auslagen werden die für die Zustellung entstandenen Kosten in Höhe von 3,50 € festgesetzt (Art. 13 Abs.1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR